STADT LAMPERTHEIM

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache **2023/43**

Produkt:	13.02.01
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Jana Lichtblau
Datum:	15.02.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	27.02.2023	
Umwelt-, Mobilität- und Energieausschuss	15.03.2023	
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2023	

Schlussbericht Forsteinrichtung 2022

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim beschließt, zum vorliegenden Schlussbericht der Forsteinrichtung für den Stadtwald Lampertheim – Stichtag 01.01.2022 – ihre Zustimmung zu erteilen.

Sachdarstellung:

Die Forsteinrichtung ist das Instrument für die Inventur, Planung und Erfolgskontrolle bei der Bewirtschaftung des Waldes.

Aufgrund der großen Bedeutung des Waldes für das Gemeinwohl regelt das Hessische Waldgesetz die Grundpflichten des Waldbesitzers.

Die Stadt Lampertheim als Waldbesitzer hat den ihr gehörenden Stadtwald mit einer Größe von 1.120,6 ha – Stand 01.01.2022 – zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen nachhaltig, fachkundig und planmäßig zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungswirkungen zu erhalten.

„Planmäßig“ im Sinne des Gesetzes bedeutet, dass Staats-, Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen nach Betriebsplänen für in der Regel 10-jährige Zeiträume zu bewirtschaften sind.

Zu diesem Zweck erstellt ein Forsteinrichter (Gutachter) für den betroffenen Zeitraum ein sogenanntes Forsteinrichtungswerk für den Waldbesitzer. Das Forsteinrichtungswerk sichert die Erfüllung der genannten Grundpflichten. Es besteht aus der vorausgehenden Zielvereinbarung, mit der der Waldbesitzer seine Ziele mit dem Forsteinrichter abstimmt und dem Schlussbericht der Forsteinrichtung. Der Schlussbericht beinhaltet die Erfassung des Waldzustandes (Waldinventur), die Kontrolle der im vergangenen Forsteinrichtungszeitraum durchgeführten Maßnahmen sowie die Planung für den folgenden Forsteinrichtungszeitraum. Mit der Unterschrift des Waldbesitzers und der zuständigen Genehmigungsbehörde erlangt das Forsteinrichtungswerk Gültigkeit.

Im September 2020 wurde deshalb eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb für die Forsteinrichtung 2022 gestartet. Da sich hierauf lediglich Hessen Forst mit ihrer Forsteinrichtungseinheit „Hessen-Forst, LBL Abt. II“ beworben hat, ging der Zuschlag an Hessen Forst.
Der AK Wald erarbeitete anschließend zusammen mit Hessen Forst die Zielvereinbarung zur Forsteinrichtung, welche nach erfolgreicher Beschlussfassung am 25.04.2022 unterzeichnet wurde.
Im November 2022 übersandte der Forsteinrichter den Schlussbericht.

Zusammenfassung der Eckpunkte des Schlussberichts:

Waldzustand
Der Stadtwald besteht zu 76 % aus Kiefer. Die Altersklassen sind unausgeglichen. Es bestehen viele alte, aber kaum junge Bäume. Einer der Gründe hierfür ist die Verbissbelastung aufgrund des zu hohen Rehwildbestandes.
Der Stadtwald ist stark geschädigt.
54 % des Waldes ist absterbend, 21 % stark geschädigt, nur 13% vital.
Der Stadtwald leidet unter dem Maikäfer-Vorkommen, Neophyten (Traubenkirsche), Pilzbefall und Mistelbefall bei 2/3 der Bäume.

Planung der Bestandsgruppen für den nächsten Forsteinrichtungszeitraum
Die Kiefer soll weiterhin die Pionierbaumart bilden. Sie soll jedoch nur noch in Mischung mit Laubholz verjüngt werden.
Eichen sollen in Mischung mit anderen Baumarten gepflanzt werden, insbesondere Roteiche aufgrund der guten Trockenheitsresistenz und der Funktion als Brandriegel.
Bei den Buchen soll aufgrund des Standortes der Schwerpunkt auf die Hainbuche gesetzt werden.

Schutz- und Erholungsfunktion
Der Wald gewinnt als Klimaanlage an Bedeutung (Luftaustausch, CO2, Staubfilterung). Auch nimmt die Erholungsfunktion weiterhin zu.
All diese Funktionen sollen bei der Bewirtschaftung in Form der multifunktionalen Waldbewirtschaftung erfüllt werden. Nur ein Hochwald kann gleichzeitig Erholungswald sein und Schutzfunktionen zum Klimaschutz, Wasserschutz und Natur-/Landschaftsschutz erfüllen.

Waldverjüngung und Pflege
Gravierende Absterbeprozesse bei den Althölzern sowie die massive Ausbreitung der Spätblühenden Traubenkirsche führen weiterhin dazu, dass auf großer Fläche Bäume verjüngt werden müssen. Die Planung sieht eine (künstliche) Verjüngungsfläche von etwa 83 ha vor, die nachgebessert, freigeschnitten, geschützt und gepflegt werden muss.

Betriebsform und Bewirtschaftung
FSC konforme Bewirtschaftung soll angestrebt werden.
Die Bewirtschaftung soll naturnah erfolgen:
• Standortangepasste Baumartenwahl
• Ausnutzung biologischer Prozesse -> Naturverjüngung
• Aufbau von Mischwäldern
• Stabilität und Vitalität von einzelnen Bäumen und ganzen Beständen
• Überschirmung durch den Altbestand erhalten
Der Wildbestand soll nach PEFC / FSC Kriterien reguliert werden

Holzeinschlag
Der in der Forsteinrichtung 2022 geplante Hiebsatz wurde im Vergleich zur Forsteinrichtung 2012 erneut gesenkt und beträgt nur noch 42,9 % des Zuwachses (2012: 56%).

Flächenstilllegung
Eine Flächenstilllegung wird im hessischen Ried wegen der vorhandenen Traubenkirsche sehr kritisch gesehen. Hinzu kommt, dass stillgelegte Kiefernflächen zu einem hohem Waldbrandrisiko führen.

Wildbewirtschaftung
Nach PEFC und FSC sind die Wildbestände so zu regulieren, dass sich die Hauptbaumarten ohne Schutz verjüngen können.
Im Stadtwald ist dies die Kiefer. Der Wildbestand ist jedoch so hoch, dass sich die Kiefer nicht verjüngen kann, deshalb sind 120 ha gezäunt, das entspricht 10% des Stadtwaldes.
Der Waldeigentümer muss daher dringend darauf hinwirken, dass die Wildbestände an die waldbaulichen Gegebenheiten angepasst werden. Dies ist nur durch grundlegende Reform der Bejagungsart möglich.

Der Inhalt des Schlussberichtes wurde in zwei Sitzungen des AK Waldes durchgearbeitet und diskutiert. Am 17. Januar 2023 ist der AK Wald einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, dass der Schlussbericht ohne Ergänzungen beschlossen werden soll. Ein entsprechendes Protokoll hierzu befindet sich in der Anlage.

Der von der Hessen-Forst, LBL Abt. II erstellte Schlussbericht zur Forsteinrichtung für den Stadtwald Lampertheim – Stichjahr 2022 – ist beigefügt und bedarf der Zustimmung der Stadt Lampertheim als Waldbesitzer.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, ihre Zustimmung zum Schlussbericht der Forsteinrichtung zu erteilen.

Jana Lichtblau	Christian Pagelkopf	Gottfried Störmer
Fachdienst 60-4	Stv. FBL FB 60	Bürgermeister

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.		Buchungsstelle	
		bereitgestellte Mittel	EUR
		noch verfügbare Mittel	EUR
2.		Nicht ausreichende verfügbare Mittel	
	( )	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.	EUR
	( )	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR
3.		Investitionsmaßnahmen	
	( )	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.	
	( )	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.		Folgekosten	
	( )	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	
	( )	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus	
		Personalaufwendungen	EUR
		Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
		Finanzierungsaufwendungen	EUR
		Sonstige Aufwendungen	EUR
5.	( )	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.			